

GEMEINDE KAMMERSTEIN

LANDKREIS ROTH

23. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN FÜR DAS SONDERGEBIET "SOLARPARK KAMMERSTEIN"



25.03.2021



LANDSCHAFTSPLANUNG

Jörg Ermisch
Dipl.Ing (FH)

Lucia Ermisch
LandschaftsArchitekten

Gartenstraße 13
Tel. 09171/87549

91154 Roth
Fax. 09171/87560

www.ermisch-partner.de / info@ermisch-partner.de

ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Kammerstein wird lt. Aufstellungsbeschluss der Gemeinderatssitzung vom 26.05.2020 in einem Teilbereich geändert.

Die Änderungen sind erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Solarpark Kammerstein" für die Ausweisung dieses Sondergebietes gemäß des Aufstellungsbeschlusses vom 26.05.2020 abzugleichen.

Die Änderung erfolgt auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst Teilflächen der folgenden Flurnummer:

- 110 der Gemarkung Kammerstein

Den ca. 10,66 ha umfassenden Änderungsbereich stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Gemäß den Darstellungen des Landschaftsplanes sollen eine Flurdurchgrünung mit Hecken, Feldgehölzen und Streuobst, sowie die Vernetzung von Ackerrandstreifen und Stilllegungsflächen erfolgen, soweit dies möglich ist.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan werden wie folgt geändert:

Als Flächen für **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** werden folgende Bereiche dargestellt:

- Teilflächen im Norden, Westen, Süden und Osten der Flurnummer 110 Gemarkung Kammerstein

Diese Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die insbesondere der landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes und der Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes dienen, umfassen ca. 17.365 m².

Die übrigen Teilflächen im Änderungsbereich werden als **Sondergebiet Photovoltaik** gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Städtebau

Das Planungsgebiet befindet sich in der Planungsregion Nürnberg (7) und in der äußeren Verdichtungszone des großen Verdichtungsraumes Nürnberg, Fürth, Erlangen (Karte 1: Raumstruktur).

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Landschaftsschutzgebieten (Karte 3 "Landschaft und Erholung", 20. Änderung) und weist gem. Begründungskarte 5 auch keine besondere Bedeutung für die Erholung auf.

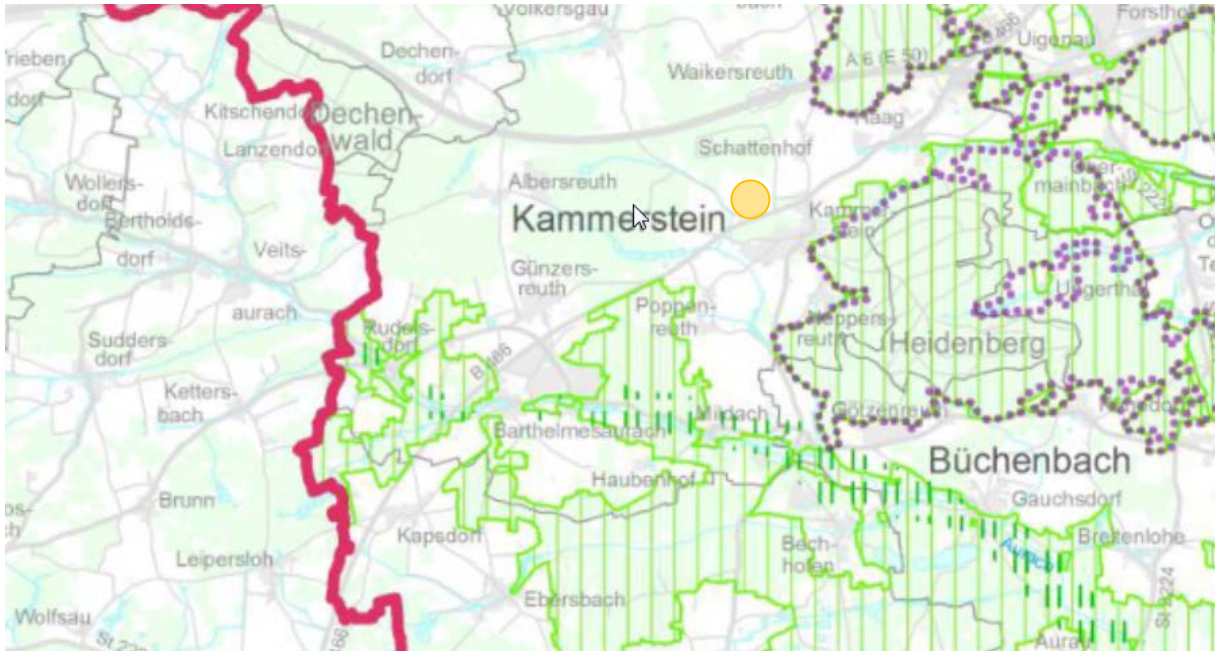


Abbildung 1: Ausschnitt Karte 3 REP, Lage orange markiert

Nach der Tekturkarte 4 zur 7. Änderung des REP liegen im Planungsumfeld keine wasserwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete.

Die Tekturkarte 13 zur 19. Änderung des REP weist weiter westlich im Waldgebiet "Wolfslohe" ein Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen "WK 85" aus, das durch die 23. Flächennutzungsplanänderung ebenfalls nicht tangiert ist.



Abbildung 2: Ausschnitt Tekturkarte 13 REP, Lage orange markiert

Naturräumlich gesehen gehört der Geltungsbereich zur Einheit 113 "Mittelfränkisches Becken" mit der Untereinheit 113.3 "Südliche Mittelfränkische Platten".

Die Regionalplanfortschreibung vom 01.06.2008 sieht unter Punkt 6.2.2.1 vor, dass die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt genutzt werden sollen und, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann, die Anlagen bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen sollen (6.2.2.2).

Nach 6.2.2.3 gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.

Der Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (*Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014*) führt hierzu aus:

- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden... das LEP erwähnt hier in der Begründung ausdrücklich Verkehrswege....

Der Geltungsbereich liegt unmittelbar nördlich der Bundesstraße B466, ca. 390 m Entfernung östlich einer Biogasanlage und ca. 730 m südlich der Bundesautobahn BAB A6. Nach drei Seiten wird das Areal ferner großräumig von Waldflächen begrenzt, so dass die PV Anlage keine Verbindungen zwischen hochwertigen Lebensräumen zerschneidet und städtebaulich als zersiedelnd einzustufende Auswirkungen minimiert werden.

Der geplante Solarpark befindet sich somit zwischen zwei großen Verkehrsachsen und in räumlicher Nähe zum Hauptort Kammerstein, ohne von diesem großräumig einsehbar zu sein.

Etwa 390 m entfernt, in Richtung Osten an der Straße nach Schattenhof, befindet sich zudem eine größere Biogasanlage und rund 650 m westlich im Waldgebiet Wolfslohe liegt das Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen "WK 85".

Der Solarpark Kammerstein fügt sich somit hervorragend in eine Gebietskulisse ein, die von der Gemeinde als Schwerpunkt für die Erzeugung von erneuerbaren Energien ausgewählt wurde.

Mit den großflächigen Waldbeständen im Norden, Westen und Süden ist die Freiflächen-Photovoltaikanlage zudem optisch gut eingebunden und von der Ortslage Kammerstein komplett abgeschirmt. Nach Osten trägt die Topographie dazu bei, dass der Geltungsbereich auch von Haag kommend kaum einsehbar ist.

Beeinträchtigungen der Ortslagen können so zuverlässig ausgeschlossen werden. Eine direkte Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit ist zwar nicht gegeben, der Solarpark steht jedoch in einem lockeren baulichen Zusammenhang mit der nahe gelegenen Biogasanlage sowie dem weiter südlich liegendem Sondergebiet und ist durch die stark befahrene B466 vorbelastet.

Weiterhin erlaubt die 23. FNP Änderung mit dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Solarpark Kammerstein" die konkrete Umsetzung der im Landschaftsplan vorgesehenen Flurdurchgrünung, Biotopvernetzung und Extensivierung von Teilflächen.

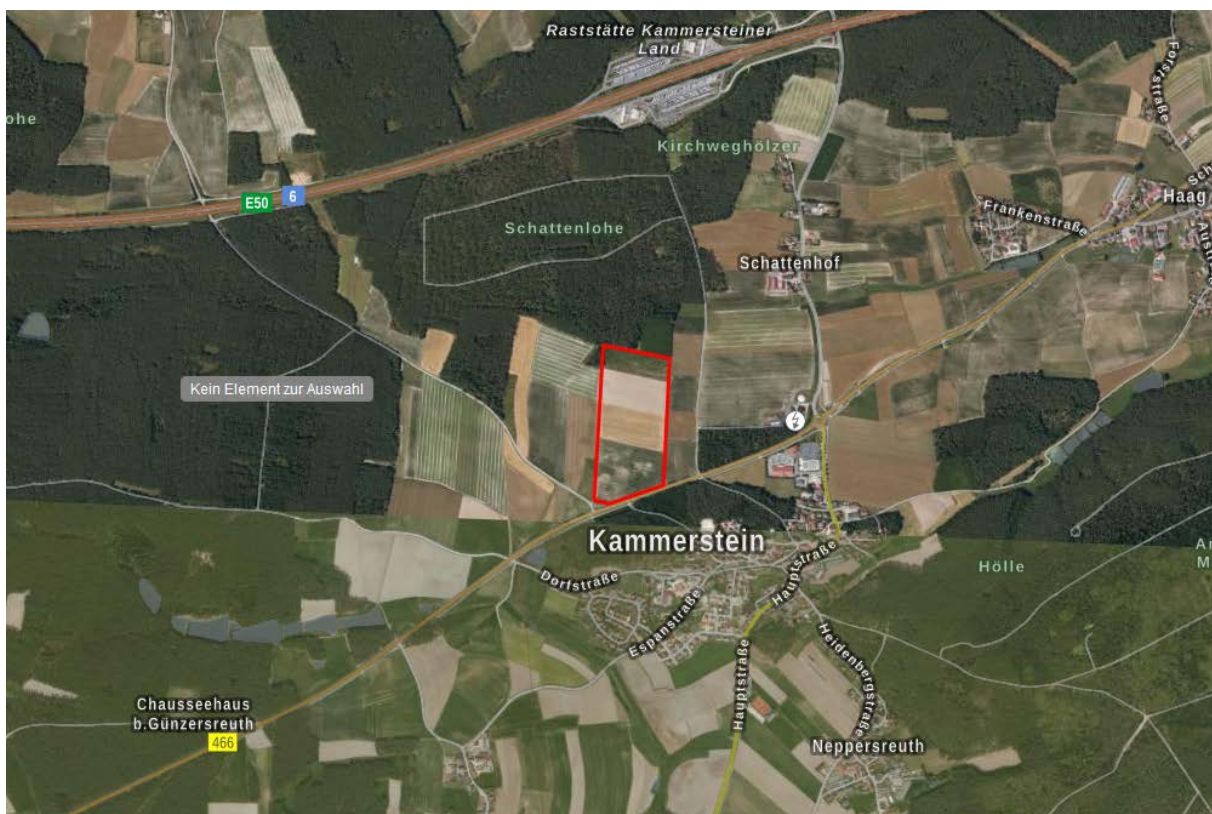


Abbildung 3: Luftbild, Quelle BVV

Erschließung

Die Erschließung des Sondergebietes, die nur für gelegentliche Wartungs- und Pflegearbeiten sowie während der Bauphase benötigt wird, ist bereits vollständig gegeben.

Sie erfolgt von Südwesten über die von der B466 abzweigende Gemeindeverbindungsstraße Flur Nr. 125/4, Gemarkung Kammerstein.

Ver- und Entsorgung

Da innerhalb des Sondergebietes ausschließlich Solarmodule und die dazugehörige Betriebstechnik errichtet werden sollen, sind kein Wasser- oder Abwasseranschluss oder sonstige innerörtlich übliche Versorgungseinrichtungen erforderlich.

UMWELTBERICHT

EINLEITUNG

Der Bebauungsplan "Solarpark Kammerstein", der gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung erstellt wurde, enthält eine saP sowie einen Umweltbericht nach den Anforderungen des § 2a BauGB, auf den bezüglich detaillierter Aussagen an dieser Stelle verwiesen wird.

BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Von der 23. Flächennutzungsplanänderung sind ausschließlich intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen geringer Bonität betroffen. Von dem geplanten Sondergebiet gehen aufgrund des minimalen Versiegelungsgrades und der Emissionsfreiheit vergleichsweise **geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter** aus.

So liegt der Änderungsbereich außerhalb von Hochwasser und –Trinkwasserschutzgebieten, Vorranggebieten für den Hochwasserschutz und auch nicht innerhalb oder angrenzend an Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie FFH- und Vogelschutzgebiete.

Blendwirkungen durch Reflexionen sind durch den Aufstellwinkel sowie durch die bestehenden Gehölzbestände im Süden und die zusätzlichen Heckenpflanzungen zuverlässig auszuschließen. [Das Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße 466 nicht beeinträchtigt werden, wurde gemäß der Festsetzungen des Bebauungsplanes K11 "Solarpark Kammerstein" zudem durch ein lichttechnische Gutachten nachgewiesen.](#)

Durch die Planung werden der Landwirtschaft während des Betriebszeitraumes der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ca. 10,66 ha Nutzflächen mit unterdurchschnittlicher Ertragsfähigkeit (überwiegend IS5V 32/32) temporär entzogen, was einen Eingriff in das Schutzgut Fläche bedeutet. Dies ist jedoch im Sinne des Flächeneigentümers, der durch die Verpachtung von Flächen für die Erzeugung von regenerativem Strom seine Einnahmen diversifizieren möchten.

Der im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche Bebauungsplan sieht als Interimsbebauungsplan für den Fall der Aufgabe der Solarenergienutzung als Anschlussnutzung bereits wieder eine anschließende landwirtschaftliche Folgenutzung vor, so dass kein dauerhafter Flächenentzug von Böden und Flächen für die Landwirtschaft gegeben ist.

Der Versiegelungsgrad für die geplante aufgeständerte Freiflächen-Photovoltaikanlage ist ausgesprochen gering, eine Befestigung bzw. ein Ausbau von Zufahrten oder Nebenflächen sind nicht vorgesehen oder erforderlich.

Ggf. vorhandene Drainagen sind wieder anzuschließen und bleiben erhalten.

Kultur- und Sachgüter, wie z.B. Bodendenkmale sind im Gebiet nicht bekannt. [Das Baudenkmal Pfarrkirche St. Georg \(D-5-76-128-5\) befindet sich, an der nächsten Stelle zum Geltungsbereich in Luftlinie gemessen, in 335 m Entfernung zum Solarpark. Es ist von diesem aufgrund der Topografie und der zwischenliegenden Waldbestände optisch vollständig vom geplanten Solarpark getrennt. Somit kann eine optische Beeinflussung des Baudenkmals sicher ausgeschlossen werden \(vgl. Abbildung 4 und Abbildung 5\).](#)

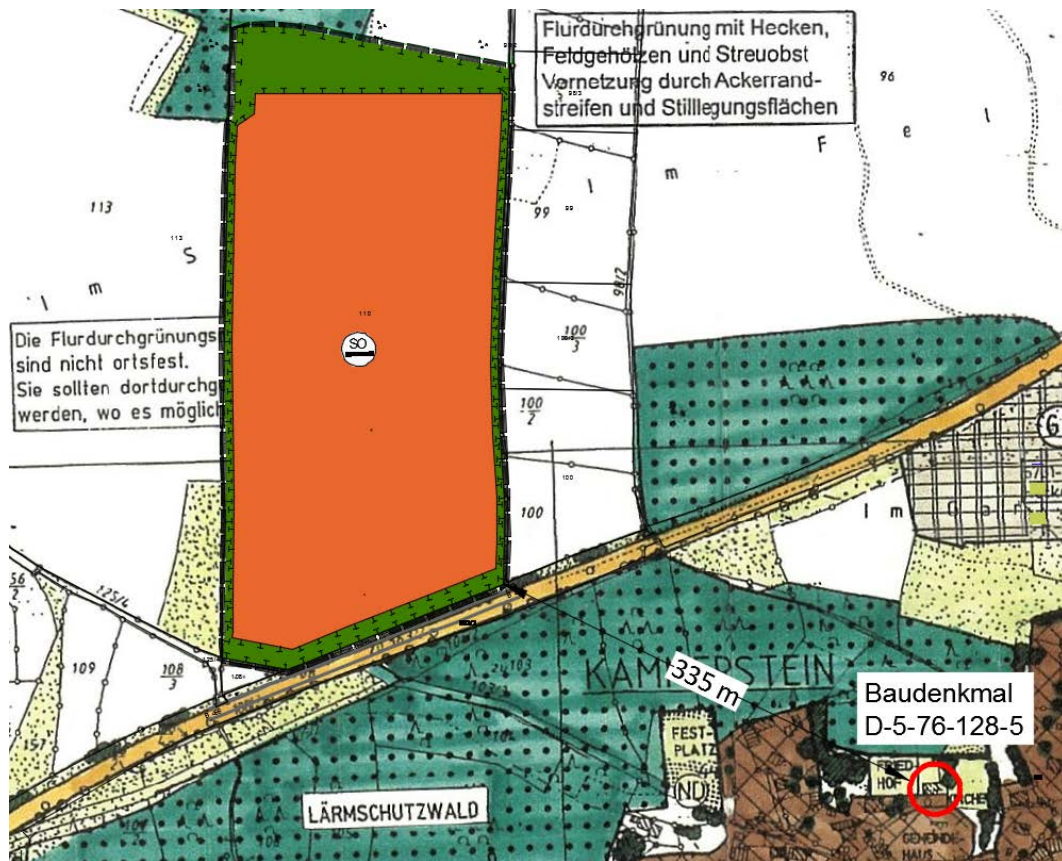


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Flächennutzungsplanänderung mit Kennzeichnung des Baudenkmals

Bezüglich der Gesamtauswirkungen der 23. Flächennutzungsplanänderung auf die menschliche Gesundheit, Luft und Klima ist der positive Beitrag des Sondergebietes zu einer emissionsfreien Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen und dem damit verbundenen Beitrag zum Klimaschutz hervor zu heben.



Abbildung 5: Blick vom Nordrand des Geltungsbereichs aus der Luft nach Kammerstein

Landschaft

Ein unter Umweltgesichtspunkten wesentlicher Aspekt der Flächennutzungsplanänderung ist nutzungsbedingt die Auswirkung auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft.

Die umgebenden Ortslagen werden aufgrund der vorhandenen Waldflächen im Norden, Westen und Süden (Kammerstein) oder aufgrund der großen Entfernung (Haag) durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht signifikant beeinträchtigt.

Eine erhöhte Sichtbarkeit des Sondergebietes ist lediglich im unmittelbaren Nahumfeld, insbesondere von der B466 aus, gegeben. Hier tragen die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen im südlichen Geltungsbereich zur optischen Einbindung bei.

Der Änderungsbereich ist nicht für die Naherholung erschlossen und weist diesbezüglich auch keine besondere Eignung auf.

Insgesamt geht von der 23. Flächennutzungsplanänderung somit lediglich eine vergleichsweise geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion aus.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Innerhalb des Sondergebietes und auch im Umgriff liegen keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung oder aus vegetationskundlicher Sicht erwähnenswerte Bestände.

Durch die Lage zwischen Flurwegen sowie aufgrund der Nähe zur B466 und die umgebenden Waldbestände ist die Eignung des Geltungsbereichs für Bodenbrüter in Teilbereichen eingeschränkt.

Dennoch konnten bei den Kartierungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zwei Feldlerchenbrutpaar im Änderungsbereich sowie eines direkt angrenzend nachgewiesen werden, für die ein entsprechender artenschutzrechtlicher Ausgleich nach den Anforderungen der Regierung von Mittelfranken (Stand 24.07.2018) im Bauleitplanungsverfahren nachgewiesen wird (siehe auch Begründung zum Bebauungsplan "Solarpark Kammerstein").

Die in der 23. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft tragen zur Verbesserung des Habitatangebotes und der Konkretisierung der Ziele des Landschaftsplanes der Gemeinde Kammerstein bei.

Wechselwirkungen der Schutzgüter

Aufgrund der einheitlichen Ackernutzung und des geringen Strukturangebotes im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den einschlägigen Schutzgütern ablesbar.

GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

Die Gemeinde Kammerstein als "European Energy Award" Preisträger ist grundsätzlich bestrebt, einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die Nutzung regenerativer Energiequellen im Gemeindegebiet weiter auszubauen. Im Gemeindegebiet gibt es bislang eine größere Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Albersreuth.

Grundsätzlich kommen für PV-Anlagen großflächig zusammenhängende, ebene oder nach Süden geneigte, nicht beschattete Konversionsflächen oder landwirtschaftliche Nutzflächen in agrarisch benachteiligten Gebieten infrage.

Von vornherein können sämtliche Waldflächen sowie alle Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg" (LSG West) ausgeschlossen werden. Naturschutzgebiete, FFH- oder Vogelschutzgebiete kommen im Gemeindegebiet Kammerstein nicht vor.

Ebenfalls ungeeignet sind für eine großflächige Solarenergienutzung die Talzüge mit den angrenzenden Überschwemmungsflächen und wassersensiblen Bereichen entlang der Aurach, der Volkach, dem Geisbach und deren Zuläufen sowie eine Lage innerhalb der Wasserschutzgebiete "Kammerstein" und "Schwabach".

Wie aus dem unten aufgeführten Ausschnitt der Begründungskarte "Erholung" des Regionalplans ersichtlich wird, sind ein Großteil des südlichen Gemeindegebietes sowie Teile im Nordosten zudem als "Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung" ausgewiesen.

Diese Ausweisung ist überwiegend deckungsgleich mit der Lage des Landschaftsschutzgebietes und umfasst vornehmlich Waldflächen. Dennoch wird deutlich, dass diese Bereiche des Gemeindegebietes eher kleinflächige, strukturreiche Nutzungen aufweisen und insgesamt schützenswerter sind als vorbelastete oder strukturarme Standorte.

Vorbelastete Standorte gibt es in Kammerstein vor allem entlang der B466 und der Bundesautobahn A6. Ein Standort am Gewerbepark Barthelmesaurach an der B466 muss jedoch aufgrund nachgewiesener Kiebitzvorkommen und des für die Art initiierten Schutzprojektes ausgeschlossen werden.

Die an die BAB A6 angrenzenden Flächen sind weitestgehend bewaldet. Nördlich der Autobahn Richtung Volkergau und Putzenreuth verbessert sich die Bonität der landwirtschaftlichen Böden im Vergleich zur geplanten Geltungsbereichsfläche zunehmend. Die Böden weisen dort Boden-/Ackerzahlen von 43/43 bis 57/55 auf (im Geltungsbereich dagegen überwiegend 32/32) und haben daher für die landwirtschaftliche Nutzung eine noch höhere Bedeutung, als die Flächen um die Ortschaft Kammerstein.

Unter den bestehenden Rahmenbedingungen ist deshalb die gewählte Sondergebietsfläche nördlich von Kammerstein besonders gut für eine Nutzung zur Erzeugung von erneuerbarem Solarstrom geeignet.

Der Geltungsbereich auf großflächigen, weitestgehend ebenen Ackerflächen mit geringer Bonität ist auf drei Seiten von Waldflächen umgeben und damit nicht weitreichend einsehbar.

Zudem befindet sich der Solarpark in einem Gebiet, welches durch das westlich gelegene Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen und die östlich liegende Biogasanlage Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien konzentriert und durch Freileitungen weiter westlich sowie die Lage an der B466 vorbelastet ist.

Auch dass die gewählte Fläche für die vorgesehene Nutzung konkret zur Verfügung steht, spielte für die Entscheidung der Gemeinde zur Aufstellung der Bauleitplanung selbstverständlich eine Rolle.

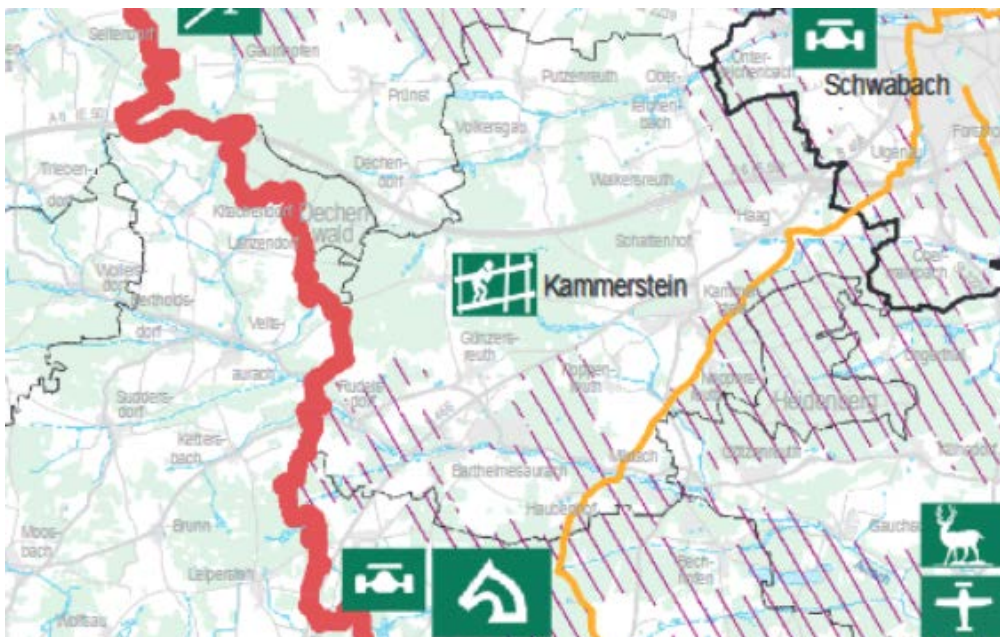


Abbildung 6: Ausschnitt Begründungskarte "Erholung"

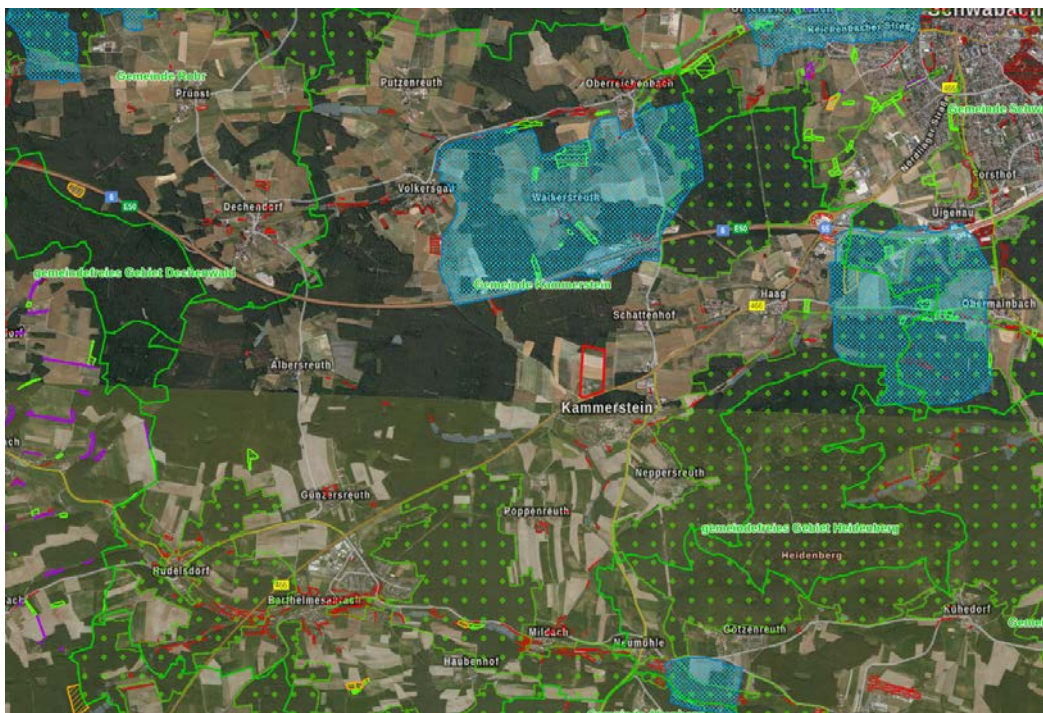


Abbildung 7: Gemeindegebiet Kammerstein mit Landschaftsschutzgebieten, biotopkartierten Flächen, Trinkwasserschutzgebieten und geplantem Anlagenstandort

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der 23. Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Kammerstein" der Gemeinde Kammerstein sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Kammerstein" geschaffen werden.

Die Gemeinde Kammerstein schafft die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur umweltfreundlichen Stromerzeugung auf einer **Nettobaufläche von rund 8,66 ha**, die sich entlang der Bundesstraße B466 auf einem Standort mit geringem Konfliktpotential mit der wohnbaulichen und landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld realisieren lässt.

Die Umweltauswirkungen auf dem gewählten Standort auf die Schutzgüter des UVPG sind vergleichsweise gering.

Der Flächenanteil mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Geltungsbereich schafft neue Lebensräume, verbessert die landschaftliche Einbindung und dient damit, ebenso wie der Ausbau erneuerbarer Energien, der Umsetzung der Ziele der Regionalplanung und des kommunalen Landschaftsplanes.

Die naturschutzfachliche Kompensation im Sinne des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung kann vollständig innerhalb der dargestellten Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Änderungsbereichs realisiert werden.

AUFSTELLUNGSVERMERK

Ermisch & Partner Landschaftsplanung

Roth, den

Jörg Ermisch, Dipl.Ing.(FH) Landschaftsarchitekt

Gemeinde Kammerstein

Kammerstein, den

Wolfram Göll, 1. Bürgermeister